

## **Satzung des Vereins (ABEZE) "Afrikanisches Begegnungszentrum e.V." in München**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Afrikanisches Begegnungszentrum e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

- (1) Das **ABeZe**“ fördert:

- ➔ den internationalen interkulturellen Austausch innerhalb der Afrikanischen Gemeinschaft,
- ➔ den Dialog zwischen Deutschen (bzw. Menschen anderer Nationen) und Menschen afrikanischer Herkunft und der afrikanischen Diaspora,
- ➔ die Vernetzungsarbeit mit Vereinen, Verbänden und staatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Belange von Menschen afrikanischer Herkunft einsetzen,
- ➔ die Gleichberechtigung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, solange sie nicht im Widerspruch zu demokratischen Prinzipien stehen,
- ➔ den kulturellen Austausch zwischen KünstlerInnen aus der afrikanischen Diaspora und vom afrikanischen Kontinent,
- ➔ die Jugendarbeit, Frauenarbeit und Sport
- ➔ den Generationsaustausch durch Sozial- und Bildungsprogramme.

- (2) Das „**ABeZe**“ ist eine wichtige Interessensvertretung gegen jegliche Form von Rassismus, deckt Missstände auf, die der Afrikanischen Gemeinschaft schaden und unterstützt demokratische Ziele und Handlungsweisen in der deutschen pluralistischen Gesellschaft.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Aufbau und Betrieb eines afrikanischen Begegnungszentrums in München verwirklicht. Dieses soll zur

Einrichtung eines kombinierten Kultur-, Kommunikations- und Beratungszentrums für Erwachsene und Kinder geeignet sein.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied des Vereins können juristische Personen, Projekte, Initiativen sowie nichts-rechtsfähige Afrikanische Vereine oder Vereinigungen werden, die sich mit den Zielen des ABEZE identifizieren. Natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Anspruch auf Gegenleistung.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitgliedes mindestens vier Wochen vor Quartalsende zu jedem Quartalsende beendet werden.

#### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag am 31. März noch nicht bezahlt hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens am 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt während des Jahres kann der Vorstand den ersten Jahresbeitrag entsprechend reduzieren.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern, darunter einem Schatzmeister(in).
- (2) Um die genügende Repräsentanz von Frauen zu gewährleisten, gehören dem Vorstand mindestens zwei Frauen an.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufgabenverteilung.
- (4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sowie die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des afrikanischen Begegnungszentrums verantwortlich.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden mit Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 Geschäftsführer (in)**

Der Vorstand bestellt ein(en) Geschäftsführer(in) mit einer zweidrittel Mehrheit. Hauptamtlich angestellte Personen können nicht gleichzeitig zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der / die Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen und kann zusätzlich vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (2) Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Poststempel der Einladungen zur Mitgliederversammlung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangt und die Gründe und den Zweck der Versammlung angibt, muss der Vorstand unverzüglich eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Entscheidung über größere Projekte
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Revisoren, die Wahl wird jährlich durchgeführt.
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ggf. Annahme einer Geschäftsordnung
- (6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, und kann bei Vorstandswahlen 7 zur Wahl stehende Personen wählen, wenn es seinen Jahresbeitrag mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bezahlt hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat, die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

### § 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber auf jeden Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

**§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Es wird geheim schriftlich und gewählt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mit Handzeichen ab zu stimmen.
- (2) Bei Vorstandswahlen wird geheim gewählt
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen noch zu bestimmenden Verein der Afrikanischen Gemeinschaft in Deutschland um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

..... (Name)	..... (Adresse)	..... (Unterschrift)
..... (Name)	..... (Adresse)	..... (Unterschrift)
..... (Name)	..... (Adresse)	..... (Unterschrift)
..... (Name)	..... (Adresse)	..... (Unterschrift)